

Ethische Grundsätze und Verhaltensrichtlinien

für die Heilpädagogische Früherziehung



BERUFSVERBAND
DER FRÜHERZIEHERINNEN
UND FRÜHERZIEHER
der deutschen, rätoromanischen
und italienischen Schweiz

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Berufsethische Grundsätze und Verhaltensrichtlinien.....	3
2.1.	Persönliche berufsethische Verantwortung.....	3
2.2.	Berufsethische Verantwortung gegenüber Kind und Eltern	3
2.3.	Berufsethische Verantwortung gegenüber dem intra- und interdisziplinären Team	4
2.4.	Berufsethische Verantwortung gegenüber der Institution und dem Kostenträger.....	5
2.5.	Berufsethische Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit.....	5
2.6.	Schweigepflicht und Datenschutz	6
3.	Anwendung der ethischen Grundsätze für die Heilpädagogische Früherziehung.....	7
	Impressum	Umschlag Aussenseite

1. Einleitung

¹⁾Das gesundheitliche und seelische Wohl des Kindes inklusiv seines Betreuungsumfeldes ist oberstes Ziel früherzieherischen Handelns. Im Bewusstsein, dass dieses Ziel dem gesellschaftlichen Wandel, der Entwicklung des Berufsethos und den sich verändernden Möglichkeiten in der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) unterworfen ist, legt der Berufsverband der Früherzieherinnen und Früherzieher der deutschen, rätoromanischen und italienischen Schweiz (BVF) die unter Punkt 2 aufgeführten berufsethischen Grundsätze und Verhaltensrichtlinien ¹⁾ fest.

²⁾Die berufsethischen Grundsätze und Verhaltensrichtlinien des BVF dienen:

- dem Schutz und der Wahrung der Rechte und Würde der betreuten Kinder und deren Familien und
- der Handlungsorientierung für alle Berufsangehörigen und Berufstätigten in früherzieherischen Arbeitsbereichen.

³⁾Den berufsethischen Grundsätzen des BVF liegen die Erklärung der allgemeinen Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948²⁾ und die von den Vereinten Nationen 1959 angenommene und von der Schweiz 1997 ratifizierte Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes³⁾ zu Grunde.

Sie sind vergleichbar mit den Berufskodexen oder Berufsethiken anderer Berufsverbände (insbesondere SBVS⁴⁾, SBS⁵⁾ und EVS⁶⁾), die bei der Ausarbeitung der vorliegenden berufsethischen Grundsätze beigezogen wurden. Im Gegensatz zu jenen Berufskodexen verzichtet der BVF ausdrücklich auf eine Beschwerdekommision, die bei Nichteinhalten der empfohlenen ethischen Grundsätze einzelne Mitglieder sanktionieren würde. Dies obliegt den Institutionen oder entsprechenden Aufsichtsbehörden in den Kantonen (siehe dazu auch Punkt 3).

Die berufsethischen Grundsätze und Verhaltensrichtlinien gelten für alle Mitglieder des BVF, die in Institutionen oder freiberuflich tätig sind.

1)In den Ausführungen werden einleitend die berufsethischen Grundsätze als Rahmensatz formuliert. Anschliessend folgen die dazugehörigen Verhaltensrichtlinien.

2) und 3) Der volle Wortlaut kann unter www.de.wikipedia.org/wiki/Menschenrechte und www.kidweb.de/kiko.htm herunter geladen werden

4) SBVS: Schweizerischer Berufsverband der SozialpädagogInnen

5) SBS: Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit

6) EVS: ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz

2. Berufsethische Grundsätze und Verhaltensrichtlinien

2.1. Persönliche berufsethische Verantwortung

Die Früherzieherinnen und Früherzieher achten die Persönlichkeit und Würde jedes Menschen. Dieser ist im Hinblick auf sich selbst, seine Entwicklung, seine Lebensgeschichte und sein Lebenumfeld einmalig. Die Früherzieherinnen und Früherzieher vermeiden dabei jede Form von Diskriminierung, sei es unter anderem aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Alter, Religion, Zivilstand, politischer Einstellung, sexueller Orientierung, Behinderung oder Krankheit. Die Früherzieherinnen und Früherzieher verfügen über ein hohes Mass an Zuverlässigkeit, Offenheit und Loyalität in Bezug auf die ihnen anvertrauten Menschen und das berufliche Umfeld.

¹Die Früherzieherinnen und Früherzieher entwickeln ihre beruflichen und persönlichen Kompetenzen laufend weiter.

²Sie widersetzen sich jedem Druck von aussen bzw. Dritter, der den persönlichen, fachlichen und ethischen Zielen widerspricht.

³Sie nutzen Schwächen und Abhängigkeitsverhältnisse nicht aus.

⁴Sie arbeiten im Rahmen ihrer beruflichen und ökonomischen Möglichkeiten ressourcenorientiert und transparent.

⁵Sie reflektieren ihre beruflichen Kompetenzen und ihre vielfältigen Rollen stetig und sind um eine angemessene Qualitätskontrolle bemüht.

2.2. Berufsethische Verantwortung gegenüber Kind und Eltern

Entwicklungs-, Bildungs- und Lernfähigkeit eines jeden Menschen sind grundsätzlich gegeben. Sie entfalten sich in der Beziehung und im gemeinsamen Handeln. Die Früherzieherinnen und Früherzieher sind bestrebt, die Entwicklung anzuregen und zu begleiten und die Handlungsfähigkeit der ihnen anvertrauten Personen optimal zu unterstützen. Die Ressourcen aller Beteiligten werden differenziert wahrgenommen und aktiviert.

¹Die Früherzieherinnen und Früherzieher sind sich der Verantwortung gegenüber dem Kind, seinen Eltern und den nächsten Bezugspersonen

bewusst. Sie befähigen diese zu grösstmöglicher Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Sie richten sich nach den Ressourcen aller Beteiligten.

²Sie informieren die Erziehungsverantwortlichen über die Rechte und Pflichten innerhalb des früherzieherischen Angebotes und sind in den Planungen und Durchführungen der Heilpädagogischen Früherziehung transparent und realistisch.

³Ziele werden im gemeinsamen Gespräch festgelegt und sind im Sinne aller Beteiligten formuliert. Sie werden prozesshaft evaluiert und der Situation angepasst.

2.3. Berufsethische Verantwortung gegenüber dem intra- und interdisziplinären Team

In der Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen respektieren die Früherzieherinnen und Früherzieher deren Haltungen, Ansichten und Qualifikationen. Sie machen auf Verhalten aufmerksam, das nicht den ethischen Grundsätzen entspricht.

¹Die Früherzieherinnen und Früherzieher respektieren die Meinungen und Kompetenzen der Fachpersonen und suchen den Diskurs.

²Sie beraten sich in fachlichen Angelegenheiten mit ihrem Team und tragen zur teaminternen Weiterbildung bei.

³Unterschiedliche Meinungen sollen dargelegt werden können. In gemeinsamen Gesprächen soll ein Konsens gefunden werden. Eltern und Kinder dürfen bei Konflikten zwischen Fachleuten nicht als Vermittelnde eingesetzt werden.

⁴Alle Früherzieherinnen und Früherzieher des interdisziplinären Teams sind bestrebt, die ihnen anvertrauten Personen transparent und entwicklungsfördernd zu begleiten. Die Ziele und die Schwerpunkte werden gemeinsam festgelegt und regelmässig reflektiert und angepasst.

2.4. Berufsethische Verantwortung gegenüber der Institution und dem Kostenträger

Die Früherzieherinnen und Früherzieher sind ihren Arbeitgebenden/ Kostenträgern gegenüber für die sorgfältige, wirksame und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben rechenschaftspflichtig. Sie beteiligen sich im Sinne der Qualitätsverbesserung an der Weiterentwicklung der Institution.

¹Die Früherzieherinnen und Früherzieher lassen sich weder von Institutionen anstellen, welche die berufsethischen Grundsätze missachten, noch vermitteln sie solchen Institutionen Praktikantinnen und Praktikanten, Berufskolleginnen und Berufskollegen oder Familien.

²Sie setzen sich für die Erarbeitung von Regelungen ein, die Anweisungen zum Vorgehen geben bei Verdacht auf physische- und/oder psychische- und/oder sexuelle Gewalt im Umfeld des Kindes.

2.5 Berufsethische Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit

Die Früherzieherinnen und Früherzieher übernehmen Verantwortung für die Stellung ihres Berufsstandes in der Öffentlichkeit.

¹Die Früherzieherinnen und Früherzieher unterstützen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der ihr anvertrauten Menschen Massnahmen und Gesetze, die für die Heilpädagogische Früherziehung wichtig sind.

²Sie setzen sich für die Weiterentwicklung der Heilpädagogischen Früherziehung ein.

2.6. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Früherzieherinnen und Früherzieher behandeln Daten vertraulich, welche sie über Kinder und deren Familien erhalten. Die Schweigepflicht besteht auch nach Abschluss einer beruflichen Beziehung.

¹Als Arbeitsmittel benützte Personendaten sind ausschliesslich für den institutionsinternen, resp. beruflichen Gebrauch bestimmt.

²Ist eine Aufhebung der Schweigepflicht durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben oder aus einem andern Grund notwendig, informieren die Früherzieherinnen und Früherzieher die Eltern oder die Erziehungsberechtigten möglichst im Voraus und in angemessener Form.

³Das Einholen von notwendigen Informationen und der Austausch mit anderen Fachpersonen erfolgt im Einverständnis mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten.

⁴Die Früherzieherinnen und Früherzieher setzen sich dafür ein, dass in der eigenen Institution Regelungen zum Persönlichkeitsschutz der Familien und der Mitarbeitenden formuliert und eingehalten werden.⁵Akten sind Eigentum der Institution. Sie werden sorgfältig aufbewahrt und nach Ablauf der gesetzlichen Frist vernichtet.

⁶Die Früherzieherinnen und Früherzieher setzen sich dafür ein, dass in der eigenen Institution Regelungen zum Umgang mit Kinderakten und EDV-Daten von Kindern sowie zur Sicherung und Pflege der EDV-Daten formuliert und eingehalten werden. Ebenfalls setzen sie sich dafür ein, dass Regelungen im Fax- und Mailverkehr mit Kinderdaten formuliert und eingehalten werden.

3. Anwendung der ethischen Grundsätze für die Heilpädagogische Früherziehung

¹Die Mitglieder des BVF verpflichten sich, die berufsethischen Grundsätze in eigener Verantwortung zu unterstützen und anzuwenden.

²BVF-Mitglieder informieren die Institutionen, in denen sie tätig sind, über die Grundsätze und beantragen die Übernahme auch innerhalb der Institution.

³Den Institutionen, die HFE anbieten und den freiberuflichen Früherzieherinnen und Früherzieher wird von Seiten des Berufsverbandes nahe gelegt, die berufsethischen Grundsätze als Grundlage für ihre Qualitätssicherung und ihr Leitbild zu verwenden. Die Mitarbeitenden ihrerseits verpflichten sich ihren Arbeitgebenden gegenüber, die ethischen Grundsätze zu befolgen. Für die Kontrolle und die Massnahmen bei Nichteinhalten der ethischen Grundsätze sind die Institutionen und die kantonalen Aufsichtsbehörden verantwortlich.

⁴Der BVF setzt sich dafür ein, dass an den Ausbildungsinstitutionen für Heilpädagogische Früherziehung die ethischen Grundsätze integrierter Bestandteil der Ausbildung sind.

⁵Der BVF steht seinen Mitgliedern für Beratung in Bezug auf die Berufsethik zur Verfügung. Insbesondere leitet er interessierten Institutionen Informationen zur Umsetzung der Berufsethik von anderen Institutionen weiter. Dies erfolgt im Rahmen der finanziellen und zeitlichen Ressourcen des BVF.

Impressum

Ethische Grundsätze der Heilpädagogischen Früherziehung

Genehmigt an der Mitgliederversammlung 2008 des BVF

Herausgeber BVF Berufsverband der Früherzieherinnen und Früherzieher der deutschen, rätoromanischen und italienischen Schweiz

Redaktion Denise Eng, Susanne Kofmel,
Esther Koller Stuber, Sarah Tiras-Zwirner

Geschäftsstelle Brigitte Eisner-Binkert
E-Mail: geschaeftsstelle@frueherziehung.ch
Tel. 041 240 56 71

Bestellungen BVF Sekretariat
E-Mail: sekretariat@frueherziehung.ch
Tel. 041 240 15 82 / Fax: 041 240 07 54

BVF-Website www.frueherziehung.ch

Gestaltung/Druck Brunner AG, Druck und Medien, Kriens